



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 16. März 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071011

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

1. Die folgende, noch nicht in Rechtskraft erwachsene Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 18.2.2022, publiziert am 2.3.2022 (Nr. 2022/0120), wird nochmals überarbeitet und somit wiedererwägungsweise aufgehoben:

«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Unterbindung von unerwünschtem Durchgangsverkehr von schweren Motorwagen und Gesellschaftswagen sowie zur Verhinderung von übermässigem Strassenlärm folgende Verkehrsvorschriften:

Förrlibuckstrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit schweren Motorwagen und Gesellschaftswagen ist in beide Fahrrichtungen verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
zwischen der Hardturmstrasse West und der Duttweilerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Hardturmstrasse **Fahrverbot**



2/3

Der Verkehr mit schweren Motorwagen und Gesellschaftswagen ist in beide Fahrrichtungen verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
zwischen der Bernerstrasse Süd und der Förrlibuckstrasse Ost, gemäss örtlicher Signalisation.

Es werden aufgehoben:

Förrlibuckstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 21.6.1976: Fahrordnung. Das Linksabbiegen ist verboten, bei der nordwestlichen Einmündung der Förrlibuckstrasse/Sportweg in das östliche Teilstück der Förrlibuckstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 17.6.1983: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist von der Duttweilerstrasse an in Fahrrichtung stadtauswärts verboten, ausgenommen die Zufahrt bis Parkhaus Förrlibuckstrasse Nr. 151, Montag bis Freitag von 21.30–5.30 Uhr, an Samstagen bis 6.30 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 7.30 Uhr. Fahrordnung. Das Linksabbiegen ist bei der östlichen Einmündung in die Hardturmstrasse verboten, Montag bis Freitag von 21.30–5.30 Uhr, an Samstagen bis 6.30 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 7.30 Uhr. Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist bei der östlichen Einmündung der Förrlibuckstrasse in Fahrrichtung stadtauswärts verboten, Montag bis Freitag von 21.30–5.30 Uhr, an Samstagen bis 6.30 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 7.30 Uhr.

Hardturmstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 8.8.1986: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist bei der östlichen Einmündung der Förrlibuckstrasse in Fahrrichtung stadtauswärts verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrädern, Montag bis Freitag von 21.30–5.30 Uhr, an Samstagen bis 6.30 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 7.30 Uhr.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 6.6.2016: Gemeinsamer Rad-/Fussweg. Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet: der nördliche Fussweg zwischen der westlichen Einmündung der Förrlibuckstrasse und der Pfingstweidbrücke, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 5.3.2020: Fahrverbot. Der Verkehr mit Lastwagen ist von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten, stadteinwärts von der Bernerstrasse Süd nach der Förrlibuckstrasse Ost, gemäss örtlicher Signalisation.»

2. Die Begründung zur wiedererwägungsweisen Aufhebung ist im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
3. Ziffern 1 und 2 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:



3/3

«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5»

am 23. März 2022 veröffentlicht.

4. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 15. März 2022 / davscm

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071011

Hardturmstrasse, Förllibuckstrasse

Wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 18.02.2022, publiziert am 2.3.2022 (Nr. 2022/0120)

Begründung und Antrag

Mit Verfügung vom 18.2.2022, publiziert am 2.3.2022 (Nr. 2022/0120), wurde die Aufhebung der bestehenden Nachtfahrverbote in der Förllibuckstrasse (von der Duttweilerstrasse an in Fahrtrichtung stadtauswärts, Verfügung vom 17.6.1983) und der Hardturmstrasse (von der östlichen Einmündung der Förllibuckstrasse an in Fahrtrichtung stadtauswärts, Verfügung vom 8.8.1986) angeordnet. Dabei handelte es sich jedoch um ein Versehen. Die beiden Nachtfahrverbote sollen weiterhin Bestand haben. Die Verfügung vom 18.2.2022 soll deshalb noch vor Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist wiedererwägungsweise aufgehoben werden. Anschliessend wird die Verfügung überarbeitet und neu publiziert.

Demzufolge beantragen wir den Erlass der nachstehenden Aufhebungsverfügung. Die Publikation im Städtischen Amtsblatt erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

– Einzelverfügung

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWINDU, KrC 5